



**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**



**Niedersächsisches Ministerium für  
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und  
Digitalisierung**



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Niedersächsischen Ministerium für**

**Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Berend Lindner

und dem

**Niedersächsischen Ministerium für**

**Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Heiger Scholz

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**in Niedersachsen im Jahr 2022**

## Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen .....	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	7
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)  
schließt das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem

Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

und dem

Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2022 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden. Die Corona-Krise hat die so-

ziale und die ökonomische Situation von Frauen teilweise verschärft. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Aktivitäten, die kurz- oder langfristig zu mehr Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt führen können, verstärkt werden.

## II. Rahmenbedingungen

### Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 4. Oktober 2021 zusehends. Materialengpässe sowie Ungewissheit über die pandemische Entwicklung in den nächsten Monaten führen jedoch zu erheblichen Unsicherheiten bei den Erwartungen.

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2022 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 4,1 Prozent nach 2,6 Prozent im Jahr 2021.

Aus Sicht des IAB verbessert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland mit Ausnahme des 1. Quartals 2021 bereits seit der zweiten Jahreshälfte 2021. Nach einem Anstieg von 2,2 Prozent im Jahr 2021 erwartet das IAB für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 3,8 Prozent.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2022 von rund 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2022 aus (Anstieg um ca. 425 Tsd. Erwerbstätige). Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 240 Tsd. Personen auf ca. 2,4 Mio. Arbeitslose.

Das IAB prognostiziert für 2022 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. 558 Tsd. auf knapp 45,44 Mio. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. das Wiederaufleben arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu einer Entlastung führen. Das IAB erwartet 2022 bundesweit einen Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um 3,6 Prozent.

Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land ist davon auszugehen, dass sich die unsichere Entwicklung auf Bundesebene auch auf Niedersachsen übertragen lässt. Das IAB prognostiziert für Niedersachsen einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit im SGB II um 4,0 Prozent und gleichzeitig einen Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um 1,6 Prozent. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens zum Jahreswechsel 2021/2022 sowie der noch anhaltenden Lieferengpässe und der wirtschaftlichen Auswirkungen der vierten „Coronawelle“, haben die konjunkturellen Risiken jedoch wieder zugenommen. Die vergangenen zwei Jahre zeigen, dass die Entwicklung des Pandemiegeschehens schwer abzuschätzen ist, so dass u.a. Kontaktbeschränkungen auch in 2022 Auswirkungen auf die Wirtschaft haben werden. Die IAB-Prognose aus dem Herbst 2021 erscheint daher für Niedersachsen als zu optimistisch. Dennoch wird erwartet, dass sich der in den vergangenen Monaten zu verzeichnende Aufwärtstrend mit geringerer Dynamik fortsetzen und sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit trotz der anhaltenden Auswirkungen der Covid-19 Pandemie im Jahr 2022 insgesamt positiv entwickeln. Von den Werten vor der Krise wird Niedersachsen in 2022 jedoch voraussichtlich weiterhin entfernt sein.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 26. September 2021, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 (Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beläuft sich auf rund 4,8 Mrd. Euro, der Ansatz der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund 5,1 Mrd. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

### III. Vereinbarungen

#### § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

#### § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen des Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

##### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Durchschnitt um mindestens 5,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

### 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 2,4 Prozent sinkt.

### 4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Das Land wird der Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Jahr 2022 eine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, um die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern, die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern sowie den Anteil der Frauen in Maßnahmen zu erhöhen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote der Frauen im Vergleich zum Vorjahr steigt. Dies soll insbesondere durch den Anstieg der absoluten Anzahl der Integrationen der Frauen im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden. Zu diesem Zweck hat die Hälfte der Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen die Integrationsquote geschlechterspezifisch geplant und vereinbart. Darüber hinaus soll dieses Ziel durch eine Steigerung des Frauenanteils an allen arbeitsmarktlichen Maßnahmen der Kommunalen Jobcenter des Landes im (gleitenden) Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahr flankiert werden.

Zur Unterstützung der Zielerreichung wird das Land mit den Kommunalen Jobcentern ferner individualisierte gleichstellungspolitische Ziele vereinbaren und deren

Umsetzung im Rahmen der Zieldialoge regelmäßig erörtern. Erfolgreiche und interessante Ansätze werden ausgetauscht und im Rahmen der Zieldialoge oder gesonderten Veranstaltungen vorgestellt und diskutiert. Darüber hinaus stellt das Land allen niedersächsischen Jobcentern halbjährlich den sog. Genderbericht zur Verfügung, um die genderspezifische Entwicklung ursachengerecht zu analysieren. Dabei werden u.a. die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 4 SGB III sowie die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp beobachtet.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

### **§ 3 Dialoge zur Zielerreichung**

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2023 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2022 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Dies gilt insbesondere für die weiterhin unsicheren Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

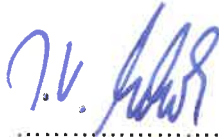


Für das Niedersächsische Mi-  
nisterium für Wirtschaft, Ar-  
beit, Verkehr und Digitalisie-  
rung



Dr. Berend Lindner  
Staatssekretär  
Hannover, den 8.3.22

Für das Niedersächsische Mi-  
nisterium für Soziales, Gesund-  
heit und Gleichstellung



Heiger Scholz  
Staatssekretär  
Hannover, den 11.3.22

Für das Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Leonie Gebers  
Staatssekretärin  
Berlin, den 29.3.22